



Allgemeines

1) Wer ist für meinen Antrag zuständig?

- ➔ Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 55.2 (Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz, Weinprüfstelle), ist für die Erteilung der Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker zuständig, wenn Sie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg studiert haben.
- ➔ Wenn Sie die abschließende staatliche Prüfung für Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin oder Pharmazie an der TU München, der LMU München, der Universität Regensburg, der Universität Augsburg oder beim Landesprüfungsamt an der Regierung von Oberbayern absolviert haben, ist die Regierung von Oberbayern für Sie zuständig.

Wurde das Studium in Deutschland an einer Universität außerhalb Bayerns absolviert, ist die Behörde des jeweiligen Bundeslandes für die Erteilung der Approbation zuständig.

2) Wie kann ich meine Unterlagen einreichen?

- ➔ **Per Post**
*Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 55.2 - Approbationsstelle
Peterplatz 9
97070 Würzburg*
- ➔ **(Persönlich) vor Ort**
*Am Infoportal im Hauptgebäude der Regierung von Unterfranken:
Peterplatz 9
97070 Würzburg
(Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten!)*

Hinweis: Eine persönliche Abgabe von Antragsunterlagen bei der zuständigen Sachbearbeiterin ist nicht möglich.

3) Wie kann ich erfahren, ob meine Post/ mein Brief/ meine Unterlagen/ mein Antrag angekommen ist?

- ➔ Nachdem Ihr Antrag eingegangen ist und gesichtet wurde, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen. Danach kann es einige Zeit dauern, bis Sie eine weitere Nachricht erhalten.

Alle anderen Posteingänge werden ebenfalls schnellstmöglich bearbeitet.

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Ihr Brief bei der Regierung von Unterfranken ankommt, können Sie die Sendung bei der Post mit dem Zusatz „Einschreiben“ aufgeben.

Eine Bestätigung von nachgereichten Unterlagen kann nicht erfolgen.

4) *Wie lange dauert die Bearbeitung meines Approbationsantrags?*

- Die Bearbeitung des Antrages kann unter Umständen **einige Zeit** in Anspruch nehmen. **Aufgrund des konstant hohen Arbeitsaufkommens bitten wir von Fragen zum Stand der Bearbeitung abzusehen, um eine schnellstmögliche Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen.**

5) *Wie weiß ich, ob mein Antrag bereits in Bearbeitung ist bzw. bearbeitet wurde?*

- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung, wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen. In jedem Fall werden wir Sie nach Abschluss des Approbationsverfahrens per E-Mail hierüber in Kenntnis setzen.

6) *Ich bin kurz nach dem Studium umgezogen. Wie kann ich meine Adresse ändern?*

- Bitte senden Sie uns im Falle einer Adressänderung eine kurze E-Mail an das Approbationspostfach: Approbation@reg-ufr.bayern.de

7) *Ich bin nach dem Studium für einige Zeit im Ausland. Kann meine Urkunde auch an eine andere Person/Adresse versendet werden?*

- Dies ist möglich. Bitte teilen Sie uns hierfür zeitnah per E-Mail die alternative zustellfähige Adresse mit.

8) *Gibt es ein beschleunigtes Verfahren?*

- Nein, es gibt kein beschleunigtes Verfahren für die Erteilung der Approbation. Die Anträge werden grundsätzlich nach Posteingängen bearbeitet. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist das Vorziehen eines Antrages grundsätzlich nicht möglich.

9) *Mit welchen Kosten muss ich rechnen?*

- Für die Erteilung der Approbation fällt eine Gebühr in Höhe von derzeit 200 Euro zuzüglich Auslagen an.

Antragsunterlagen

1) *Ich habe meinen Antrag online ausgefüllt und abgeschickt. Muss ich meine Unterlagen zusätzlich auf dem Postweg einreichen oder kann ich diese auch per E-Mail schicken bzw. reicht das Hochladen von Scans für die Bearbeitung aus?*

- Alle Unterlagen – auch das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular – müssen zusätzlich auf dem Postweg eingereicht werden. Bitte beachten Sie die Formvorgaben!
- Der Antrag kann erst nach dem Posteingang der Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft werden.

2) *Welche Unterlagen muss ich einreichen und was muss ich dabei beachten?*

- Elektronischer und schriftlicher Antrag:
Das unterschriebene Antragsformular und alle benötigten Anlagen müssen formgültig in der elektronischen Form auch zusätzlich in Papierform bei der Regierung vorgelegt werden. Wir empfehlen frühestens vier Wochen vor der abschließenden Prüfung Ihren Antrag zu stellen. Es ist nicht zweckmäßig, den Approbationsantrag weitaus früher zustellen.

- **Geburts- oder Abstammungsurkunde:**
Geburts-/Abstammungsurkunden dürfen aufgrund des ausschließlichen Hoheitsrechtes des Standesbeamten über die Personenstandsbücher (§ 2 Personenstandsgesetz) nicht durch andere Behörden/Stellen oder kirchliche Einrichtungen beglaubigt werden.
Lediglich den Notaren steht das Recht zur Beglaubigung von Personenstandsurkunden zu.
Senden Sie uns deshalb bitte das Original (in Hülle) oder eine notariell beglaubigte Kopie Ihrer Geburts- bzw. Abstammungsurkunde zu. Sie erhalten die originale Urkunde mit Abschluss Ihres Approbationsverfahrens wieder zurück.

Beachten Sie, dass alle **nicht in der deutschen Sprache ausgestellten Dokumente**, ordnungsgemäß von einer siegelführenden deutschen Behörde (z.B. Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) oder einem Notar beglaubigt werden müssen. Die amtlich beglaubigten Kopien (vom Originaldokument) sind dann einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher zu übergeben und dort übersetzen zu lassen. Der Übersetzer selbst kann Dokumente nicht beglaubigen.

Der Übersetzer heftet dann anschließend seine Übersetzung an die amtlich beglaubigte Kopie des Originals.

Einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher finden

Sie unter:

<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>.

Wird die Übersetzung in *einem anderen EU-Staat* vorgenommen, dann muss es sich ebenfalls um einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer handeln, der über das Portal [Europäisches Justizportal - Gerichtsübersetzer/-dolmetscher \(europa.eu\)](http://europa.eu) verifizierbar sein muss. Übersetzungen aus einem sogenannten *Drittstaat* können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

- **Identitätsnachweis:**
Ihr gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) ist durch eine beglaubigte Kopie, vorgenommen durch eine siegelführende Behörde (z.B. Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) oder durch einen Notar, nachzuweisen.
- **Lebenslauf:**
Lassen Sie uns einen unterzeichneten Lebenslauf im Original (Papierform) zukommen. Fassen Sie diesen Lebenslauf bitte vom Zeitpunkt Ihrer Einschulung an lückenlos ab.
Führen Sie hierin auch praktische Ausbildungszeiten (neben dem Praktischen Jahr auch die Fakulturen) vor und während Ihres Studiums, unter Angabe des Zeitraumes (Monat/Jahr) und Ausbildungsortes, auf.
Zur Füllung eventuell bestehender Lücken bitte auch Tätigkeiten/Ausbildungen außerhalb des (zahn-)medizinischen/pharmazeutischen Bereichs bzw. mögliche private Auszeiten – unter Nennung des Zeitraumes und Ortes - im Lebenslauf angegeben werden.
*Nachweise werden grundsätzlich **nicht** benötigt, können aber bei Bedarf angefordert werden.*
- **Aktuelles ärztliches Attest eines niedergelassenen Allgemeinarztes oder Internisten:**
Verwenden Sie hierfür unser Formular-Attest.
Das Formular-Attest muss durch einen niedergelassenen Allgemeinarzt bzw. von einem als Internist tätigen Mediziner ausgefüllt und unterschrieben werden und ist uns im Original zu übermitteln.
Sofern der untersuchende Arzt/Ärztin nicht im Arzt-/Praxisstempel oder der Webseite der Praxis verzeichnet ist, muss die Funktion und der Fachbereich auf dem Attest vermerkt werden.
Ist der Arzt-/Praxisstempel nicht in deutscher Sprache verfasst, muss dieser ebenfalls ins Deutsche beeidigt übersetzt werden.
- **Behördliches Führungszeugnis „Belegart O“:**
Die Straffreiheit in Deutschland ist durch ein (einfaches) behördliches Führungszeugnis der „Belegart O“ nachzuweisen. Dieses beantragen Sie bei der Meldebehörde Ihrer Wohnsitzgemeinde und lassen es – unter Angabe des Verwendungszwecks „Approbation als X“ - direkt an unsere Behörde

(Regierung von Unterfranken, SG 55.2 – Approbationsstelle, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) übermitteln.

- ggf. weitere Straffreiheitsnachweise:
Vorlage von Strafregistrauszügen aus allen Ländern, in denen Sie sich in den letzten fünf Jahren länger als sechs Monate aufgehalten haben.
Die Strafregistrauszüge dürfen bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein. Wir benötigen diese Auszüge jeweils in beglaubigter Kopie.
- Prüfungszeugnis:
Das Prüfungszeugnis wird unserer Behörde direkt vom Landesprüfungsamt übermittelt. Durch Sie ist hierfür nichts zu veranlassen.
- ggf. formlose Erklärung:
Wenn Sie Ihre Prüfung bereits vor einiger Zeit absolviert, die Approbation jedoch erst später beantragt haben, wird eine schriftliche (formlose) Erklärung benötigt, in der Sie erklären, dass Sie seit Abschluss Ihrer ärztlichen/zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Grundausbildung weder als Arzt/Zahnarzt/Apotheker tätig waren noch Mitglied einer Ärzte-/Zahnärzte/Apothekerkammer sind/waren.
- ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Ärzte-/Zahnärzte- o. Apothekerkammer:
Wenn Sie bereits im Besitz der ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Approbation sind und nun die pharmazeutische, ärztliche oder zahnärztliche Approbation beantragen möchten, wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der aktuell für Sie zuständigen Kammer sowie eine beglaubigte Kopie Ihrer Approbationsurkunde benötigt.

Wichtige Hinweise:

Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie des ärztlichen Attests dürfen im Zeitpunkt des Eingangs Ihres Approbationsantrags bei unserer Behörde *nicht länger als einen Monat zurückliegen*.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der inhaltlichen Prüfung gegebenenfalls weitere Unterlagen angefordert werden können.

Beachten Sie insbesondere auch die Hinweise und formalen Erfordernisse zum Approbationsantrag auf dem Antragsformular.